

Sonstige Kostenträger | Arznei- und Heilmittel

Bei den sogenannten Sonstigen Kostenträgern können die Verordnung von Arznei- und Heilmitteln sowie die Zuzahlungen anders geregelt sein als bei den gesetzlichen Krankenkassen. Für jeden dieser Kostenträger, beispielsweise die freie Heilfürsorge der Polizei, Postbeamtenkrankenkasse A oder Träger der Unfallversicherungen, besteht ein gesonderter Vertrag. Die Verträge können zusätzlich von Bundesland zu Bundesland voneinander abweichen.

Um die Übersicht zu behalten, haben wir die häufigsten Regelungen zusammengetragen und in einer Tabelle dargestellt.

Kostenträger und Personengruppen	Arzneimittel	Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel nach der OTC-Liste (Anlage I der AM-RL*)	Zuzahlung	Heilmittel	Zuzahlung
Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherungsträger	wie GKV-Versicherte	ja	nein	wie GKV**	nein
Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei (früher: Bundesgrenzschutz)	Arznei- und Verbandmittel darf nur ein Polizeiarzt verordnen. Bei Überweisung an einen Vertragsarzt gibt dieser dem Polizeiarzt eine Verordnungsempfehlung. Nur im Notfall darf ein Vertragsarzt verordnen; Vermerk „Notfall“, Geb.-pfl., Name, Vorname, Geburtsdatum, Behörde/Dienststelle und Kennzeichnung für Unfall sind auf dem Rezeptvordruck nötig. Sonderregelung: Polizeivollzugsbeamte mit KVK: Verordnungsumfang Arzneimittel/Heilmittel gemäß AM-RL, Zuzahlung ja.	nur im Notfall	ja (bei Notfall)	Heilmittel darf nur ein Polizeiarzt verordnen. Bei Überweisung an einen Vertragsarzt gibt dieser dem Polizeiarzt eine Verordnungsempfehlung.	-
Bundeswehr	Arznei- und Verbandmittel darf nur ein Bundeswehrarzt verordnen. Nur im Notfall darf ein Vertragsarzt verordnen. Kennzeichnung „Notfall“ sowie Dienstgrad, Name, Vorname, Personenkennziffer, Truppenteil und Standort des Soldaten auf dem Rezeptvordruck notwendig.	ja	nein	Darf nur ein Bundeswehrarzt verordnen. Bei Überweisung an einen Vertragsarzt gibt dieser dem Arzt der Bundeswehr eine Verordnungsempfehlung.	-

* Arzneimittel-Richtlinie

** Heilmittel können nur der Durchgangsarzt (D-Arzt), der H-Arzt, der Handchirurg sowie der hinzugezogene Arzt verordnen, andere Ärzte nur mit vorheriger Zustimmung des Unfallversicherungsträgers.

Kostenträger und Personengruppen	Arzneimittel	Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel nach der OTC-Liste (Anlage I der AM-RL)	Zuzahlung	Heilmittel	Zuzahlung
Freie Heilfürsorge der Polizei Nordrhein-Westfalen	Arzneimittel-Richtlinie gilt auch für Polizisten.* Vorsorge- und Früh-erkennungsleistungen (außer Impfungen) sind im Rahmen der vertrags-ärztlichen Versorgung möglich.	wie GKV-Versicherte	nein	Vorherige Anerkennung durch den Dienstvorgesetzten einholen. (Vertragsarzt stellt die Verordnung aus, diese legt der Patient dem Polizeiärztlichen Dienst vor.) In dringenden Fällen hat der Polizeivollzugsbeamte darauf hinzuweisen, dass Anspruch auf freie Heilfürsorge nach der Verordnung besteht. Kostenübernahme-erklärung unverzüglich nachreichen.	nein
GKV-Versicherte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	AM-RL	ja	ja	Heilmittel-Richtlinie	ja
GKV-versicherte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	AM-RL	Verordnung von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln möglich (auch außerhalb der OTC-Liste), unter Berücksichtigung der AM-RL.	nein	Heilmittel-Richtlinie	nein
GKV-versicherte Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (ohne Entwicklungsstörungen)	AM-RL	ja	nein	Heilmittel-Richtlinie	nein
Versicherte im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge (nur bei Verordnung wegen Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung)	wie GKV-Versicherte	ja	nein	wie GKV-Versicherte	nein
Postbeamtenkrankenkasse Gruppe A (nicht Postbetriebskrankenkasse)	wie GKV-Versicherte	ja	ja	wie GKV-Versicherte	nein

* Sonderregelung: Freie Heilfürsorgeberechtigte der Polizei haben Anspruch auf verschreibungspflichtige Arzneimittel bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten, Mund- und Rachentherapeutika, Abführmittel und Arzneimittel gegen Reisekrankheit.

Kontakt

Pharmakotherapie- und Heilmittelberatung

Telefon 0211 5970 8111
 Telefax 0211 5970 8136
 E-Mail pharma@kvno.de
heilmittel@kvno.de